

Ausfertigung ohne Unterschrift des Prüfers



Landkreis **Lüneburg**

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2011

der

Gemeinde Zernien

Prüfer:

Herr Blume

Herr Schattauer

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	5
1.1	Grundsätzliches	5
1.2	Prüfungsauftrag	5
1.3	Prüfungsgegenstand	5
1.4	Durchführung der Prüfung	5
1.5	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
1.6	Übernahme der Bilanzpositionen	6
2	Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	7
3.2.2	Haushaltsüberschreitungen/Budgets	8
3.2.3	Teil-Ergebnisrechnungen	8
3.3	Finanzrechnung	8
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	9
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	10
3.4	Bilanz	10
3.4.1	Aktiva	11
3.4.2	Passiva	12
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	13
3.4.4	Bewertung der Bilanz	13
3.5	Anhang	13
3.6	Anlagen zum Anhang	14
3.6.1	Rechenschaftsbericht	14
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	14
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	14
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	15
4.1	Verfügungsmittel	15
4.2	Wertberichtigung von Forderungen	15
4.3	Geldtransitkonto	15
4.4	Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen	15
4.5	Buchungssystematik	16

4.6	Periodengerechte Zuordnung	16
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	16
6	Schlussbemerkung	17

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
FGJ	Freigabejournal
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2011
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER) 2011
Gesamt - Finanzrechnung (GFR) 2011

1 Vorbemerkungen

1.1 Grundsätzliches

Der Niedersächsische Landtag hat am 17.12.2010 das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts beschlossen. Nach Art. 6 dieses Gesetzes trat mit Wirkung vom 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft, das sowohl die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als auch die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) ablöste. Aufgrund gesetzlicher Fristen zum Abschluss und zur Prüfung von Haushaltsjahren sind nach Inkrafttreten des NKomVG für eine Übergangszeit Haushaltsjahre und Jahresabschlüsse zu prüfen, denen noch die Vorschriften der NGO bzw. NLO zugrunde lagen. Dies ist bei der Prüfung entsprechend zu berücksichtigen. Insofern wird im folgenden Bericht noch auf die zum Zeitpunkt der Ausführung der Haushaltsjahre bzw. des Erstellens der Jahresabschlüsse geltenden Vorschriften Bezug genommen.

1.2 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO (§ 153 Abs. 3 NKomVG) obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 67 NLO (§ 155 Abs. 1 NKomVG) dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.3 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 mit den nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.4 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2011, auch die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan 2011 sowie der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 120 Abs. 1 Satz 3 NGO (§ 155 Abs. 3 NKomVG) nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Heinz Schulz das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.5 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2010. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 15.03.2016 beschlossen (zuvor bereits am 18.11.2014 über die Jahresabschlüsse 2007 – 2009) und zugleich dem Bürgermeister

Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung wurde am 01.04.2016 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss vom 04.04. – 12.04.2016 öffentlich aus (§ 101 Abs. 2 NGO / § 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 120 Abs. 4 NGO / § 156 Abs. 4 NKomVG).

1.6 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2010 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2011 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 am 20.01.2011 beschlossen. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 86 Abs. 1 NGO / § 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden. Der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde nahm die Haushaltssatzung am 12.04.2011 zur Kenntnis. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 149.000 € sowie die Genehmigung hinsichtlich des in § 4 der Haushaltssatzung genannten Höchstbetrags für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in Höhe von 625.000 € wurde am 12.04.2011 erteilt. Der gem. § 82 Abs. 4 NGO (§ 110 Abs. 4 NKomVG) geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt gegeben.

Der Rat hat gem. 87 NGO (§ 115 NKomVG) am 15.06.2011 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen. Neu eingeplant wurden drei investive Maßnahmen. Änderungen im Ergebnishaushalt wurden nicht vorgenommen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung hinsichtlich des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 149.000 € sowie die Genehmigung hinsichtlich des in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung genannten Höchstbetrags für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite in Höhe von 625.000 € wurde am 26.07.2011 erteilt.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 100 Abs. 2 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO (§ 128 Abs. 3 NKomVG), dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 1 S. 1 NGO (129 Abs. 1 S. 1 NKomVG) wurde nicht eingehalten. Der Bürgermeister hat die Vollstän-

digkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 am 04.08.2016 festgestellt (§ 101 Abs. 1 NGO/§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält im Wesentlichen die periodengerecht im Haushaltsjahr 2011 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Nachtrags-Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	1.041.900,00 €	1.018.168,24 €	-23.731,76 €
Ordentliche Aufwendungen	1.041.900,00 €	970.205,22 €	71.694,78 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	47.963,02 €	47.963,02 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	668,89 €	668,89 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	8.495,46 €	-8.495,46 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-7.826,57 €	-7.826,57 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	40.136,45 €	40.136,45 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2011 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 40.136,45 € ab.

Im Vergleich zur Haushaltsplanung mit ausgeglichenem Ergebnis bei einer Rücklagenentnahme von 6.600 € ist für den Ergebnishaushalt somit eine Verbesserung des Ergebnisses i.H.v. 46.736,45 € eingetreten.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt über 100 %, d.h., die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden.

Wesentliche Mehrerträge ergaben sich aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (26.447,00 €); Mindererträge ergaben sich hingegen durch die nicht erhaltenen Kostenerstattungen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Biogasanlage“ durch die direkte Zahlungsabwicklung über die Vorhabensträgerin (34.000,00 €), durch weniger erhaltene Zuweisungen vom Land für die laufenden Kosten der Dorfer-

neuerung (11.450,00 €), durch geringere Erträge aus der Konzessionsabgabe Strom (9.209,07 €) sowie die entbehrliche Rücklagenentnahme (6.600,00 €). Wesentliche Mehraufwendungen ergaben sich nicht; Minderaufwendungen ergaben sich hingegen durch die nicht in Anspruch genommenen Planungsaufwendungen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes „Biogasanlage“ (37.944,00 €), durch reduzierte Aufwendungen im Bereich Beratungs- und Betreuungshonorare (20.104,59 €) und durch reduzierte Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung der Straßen und Straßeneinrichtungen (5.712,50 €).

Wesentliche außerordentliche Aufwendungen fielen aus den Abgängen von unbeweglichem Vermögen durch Grundstücksverkäufe am Sonnenhang (5.589,22 €) sowie durch einen vom Kommunalen Schadensausgleich nicht vollständig übernommenen Schaden (1.911,83 €) an.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

3.2.2 Haushaltsüberschreitungen/Budgets

Gemäß § 19 Absatz 1 GemHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, so dass Einsparungen in einer Aufwandsposition zu Mehraufwendungen bei einem anderen Aufwandskonto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan und der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde umfasste elf Budgets mit Haushaltsansätzen. In den Budgets „05 Wirtschaftliche Beteiligungen“, „11 Kommunalrecht“, „12 Interner Service“, „20 Haushalt“ und „31 Liegenschaften“ waren Haushaltsüberschreitungen festzustellen, die nicht innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden konnten. Außerhalb der Budgets gab es bei dem Produkt „57101 Stadt-/Gemeindemarketing“ noch eine geringfügige Haushaltsüberschreitung. Da weder die Haushaltssatzung noch die Nachtragshaushaltssatzung eine Betragsregelungen für Fälle von unerheblicher Bedeutung (§ 89 Abs. 1 NGO, nunmehr § 117 Abs. 1 NKomVG) enthält, hat der Rat über diese Mehraufwendungen zu beschließen.

3.2.3 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Zu Beginn des Haushaltsjahres sind (laut HH-Plan) 26 Produkte den 11 Budgets zugeordnet. Im Laufe des HH-Jahres ist ein weiteres Produkt „57101 Stadt-/Gemeindemarketing“ hinzugekommen. Alle Teilergebnisrechnungen der zum Bilanzstichtag bestehenden 27 Produkte ergaben im Ergebnis die in der Gesamtrechnung angegebenen ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie dem daraus insgesamt resultierenden ordentlichen und außerordentlichen Gesamtergebnis.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen. Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur

GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	990.800,00 €	983.994,86 €	-6.805,14 €
Auszahlungen	965.400,00 €	890.095,99 €	75.304,01 €
Saldo	25.400,00 €	93.898,87 €	68.498,87 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	153.600,00 €	96.501,99 €	-57.098,01 €
Auszahlungen	433.500,00 €	158.742,65 €	274.757,35 €
Saldo	-279.900,00 €	-62.240,66 €	217.659,34 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-254.500,00 €	31.658,21 €	286.158,21 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	149.000,00 €	0,00 €	149.000,00 €
Auszahlungen	35.300,00 €	14.264,09 €	21.035,91 €
Saldo	113.700,00 €	-14.264,09 €	-127.964,09 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		17.394,12 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		-142,77 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		17.251,35 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		94.609,27 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		111.860,62 €	

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen in Höhe von 146.174,81 € zur Verfügung. Nach 2012 wurde ein Betrag in Höhe von 421.791,09 € als Haushaltsrest übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 93.898,87 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 68.498,87 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der

Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Einzahlungen sind im Wesentlichen durch Investitionszuweisungen des Landes für den Ausbau von Wirtschaftswegen (65.490,00 €), durch Erschließungsbeiträge aus Baugrundstücksverkäufen (26.309,20 €) und aus der Veräußerung von Grundstücken (4.702,79 €) erfolgt.

Auszahlungen sind im Wesentlichen für den Ausbau von Wirtschaftswegen (111.988,69 €), für Herstellung eines Grüngutsammelplatzes (25.042,69 €) und für den Erwerb von Grundstücken (19.119,86 €) geleistet worden.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Eine Kreditermächtigung von 149.000 € wurde nicht ausgenutzt. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen von 14.264,09 € nachgewiesen.

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen. Die Gesamtsumme von 111.860,62 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2011.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 3.275.899,47 € (Vorjahresbilanzwert: 3.194.799,20 €).

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2010	Schlussbilanz 31.12.2011	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	54.249,03 €	55.312,76 €	1.063,73 €
2. Sachvermögen	3.003.024,59 €	3.069.829,69 €	66.805,10 €
3. Finanzvermögen	42.916,31 €	38.896,40 €	-4.019,91 €
4. Liquide Mittel	94.609,27 €	111.860,62 €	17.251,35 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	3.194.799,20 €	3.275.899,47 €	81.100,27 €

Die Aktivseite wird weitestgehend vom Sachvermögen geprägt, welches ca. 93,71 % der Bilanzsumme ausmacht. Das Gesamtvermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 81.100,27 € (ca. 2,54 %).

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen ist durch eine Zuweisungen um 2.590,41 € angestiegen und hat sich durch Abschreibungen um 1.526,68 € vermindert.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Neuanschaffungen beim Sachvermögen wurden getätigt. Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögenswerte wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Zugänge von 160.872,09 € standen Abgängen von 19.686,36 € gegenüber. Die Abschreibungen beliefen sich auf 74.380,63 €.

Finanzvermögen:

Laut Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen (34.844,74 €) und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.051,66 €) zusammen. Wie unter Tz. 4.2 erwähnt, beinhaltet die Forderungssumme in geringem Umfang auch kleinere sogenannte „zweifelhafte“ Forderungen.

Liquide Mittel

Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2011 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel i.H.v. 111.860,62 €. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit dem Endbestand an Zahlungsmitteln der Finanzrechnung überein.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO

entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2010	Schlussbilanz 31.12.2011	Veränderung
1. Nettoposition, davon	2.871.977,47 €	2.959.345,37 €	87.367,90 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.997.099,40 €	1.997.099,40 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	41.192,92 €	41.192,92 €
1.3 Jahresergebnis	41.192,92 €	40.136,45 €	-1.056,47 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-3.153,37 €	0,00 €	3.153,37 €
1.3.2 Jahresergebnis (Hhj.)	44.346,29 €	40.136,45 €	-4.209,84 €
1.4 Sonderposten	833.685,15 €	880.916,60 €	47.231,45 €
2. Schulden	313.876,01 €	294.454,55 €	-19.421,46 €
3. Rückstellungen	8.600,00 €	21.400,00 €	12.800,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	345,72 €	699,55 €	353,83 €
Gesamt	3.194.799,20 €	3.275.899,47 €	81.100,27 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 90,34 %, der Anteil der Schulden bei ca. 8,99 %. Damit hat sich der Anteil der Schulden gegenüber dem Vorjahr leicht verringert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Rücklagen wurden aus dem positiven Jahresergebnis des Vorjahres in Höhe von 41.192,92 € gebildet. Im Jahre 2011 wurde erneut ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet (40.136,35 €).

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände i.H.v. 443.928,03 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden, um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte i.H.v. 271.728,56 €, die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten in Höhe von 165.260,01 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2011 die Verbindlichkeiten aus Krediten (288.976,76 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (3.444,57 €) und sonstige Verbindlichkeiten (2.033,22 €) ausgewiesen.

Rückstellungen

Es wurden die Rückstellungen für Prüfungsgebühren des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses um 1.800 € auf 10.400 € angehoben. Zudem wurden Rückstellungen i.H.v. 11.000,00 € für unterlassene Instandhaltung an der Ortsdurchfahrt Reddien gebildet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2011 in Höhe von 699,55 € gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat Haushaltsreste für Investitionen i.H.v. 421.791,09 € nach 2012 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt, die sieben Reste werden im Anhang aufgelistet.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Zernien ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine rein rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz.

Die Vermögenslage ist geordnet. Es gelang, erneut einen Überschuss zu erwirtschaften und Rücklagen aus dem Vorjahresergebnis zu bilden. Die Kreditlast wurde etwas gemildert und der Bestand an liquiden Mitteln erhöhte sich leicht. Rückstellungen wurden in angemessener Höhe gebildet.

3.5 Anhang

Nach § 100 NGO (§ 128 Abs. 2 NKomVG) besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach § 100 Abs. 3 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 100 Abs. 3 Ziffer 1 NGO (§ 128 Abs. 3 NKomVG) und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2011 einen Bestand von 3.125.142,45 € aus (Vorjahreswert: 3.057.273,62 €).

Neben dem immateriellen Vermögen (55.312,76 €) wird das Sachvermögen (3.069.829,69 €) und das Finanzvermögen ohne Forderungen (0,00 €) nachgewiesen.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2011 Gesamtforderungen in Höhe von 38.896,40 € aus (Vorjahresbilanzwert: 42.916,31 €). Den Großteil der Forderungen machen die öffentlich-rechtlich Forderungen in Höhe von 34.844,74 € aus. Der Gesamtbetrag der Forderungen ist innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungssumme der Forderungsübersicht entspricht den Angaben in der Bilanz.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht beziffert die Gesamtschulden zum 31.12.2011 mit 294.454,55 € (Vorjahresbilanzwert: 313.876,01 €).

Die Pro-Kopf-Verschuldung beläuft sich bezogen auf den Gesamtschuldenstand auf 185,42 € (1.588 Einwohner, Stand 31.12.2011).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 92 Absatz 3 NGO (§ 120 Abs. 3 NKomVG) zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Wie im Anhang dargestellt, hat die Gemeinde insgesamt sieben Haushaltsreste gebildet (zusammen 421.791,09 €), welche Investitionszuschüsse an Gewerbetreibende

(101.755,17 €), die Wirtschaftsförderungszuweisung „Regionalisiertes Teilbudget“ (2.028,77 €), die Erschließungsanlagen Am Fischteich/Erlenbruch (52.473,01 €), den landwirtschaftlichen Wegebau (7.868,31 €), die Erschließungsanlage Wiesengrund Zernien (29.000 €), die Dorferneuerung Zernien (178.665,83 €) und den Ausbau Braascher Weg (50.000,00 €) beinhalten.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel können gem. § 13 Abs. 1 GemHKVO in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmitteln ist gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht zulässig. Der Ansatz der Verfügungsmittel (Sachkonto 442910) belief sich auf 300,00 €; gebucht wurden im Ergebnis 926,70 €, so dass der Ansatz mit 626,70 € überschritten wurde. Da die Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 3 GemHKVO nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig sind, hätte eine Erhöhung nur mittels Nachtragshaushaltsatzung erfolgen dürfen (siehe Rose, 5. Auflage, in Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, S. 205). Eine entsprechende Erhöhung mittels Nachtragshaushaltsatzung ist nicht erfolgt.

4.2 Wertberichtigung von Forderungen

Forderungen sind gem. § 59 Nr. 15 GemHKVO in Geld bewertete Ansprüche, die gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO in der Bilanz aufzuführen sind. Die Bewertung muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 44 Abs. 4 GemHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip). Ist die Einbringlichkeit einer Forderung nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft, so ist dieser Teil der Forderung im Wert zu berichtigen. In geringem Umfang wurden im Jahre 2011 (siehe Seite 5 Anhang zum Jahresabschluss) auch uneinbringliche Forderungen abgeschrieben. Die offene Posten-Liste (Debitoren) beinhaltet allerdings zum Bilanzstichtag weitere Forderungen, die zumindest als zweifelhaft bewertet werden könnten. Das Haushaltsrecht sieht hierfür gem. § 47 Abs. 5 und 6 GemHKVO eine außerplanmäßige Abschreibung vor.

4.3 Geldtransitkonto

Das Geldtransitkonto (hier Sachkonto 679013) kommt in der Buchführung in der Regel zum Einsatz, wenn zeitliche Verschiebungen bei Geldbewegungen zwischen Kreditinstituten auftreten. Das Geldtransitkonto wird dabei als buchhalterisches „Zwischenskonto“ genutzt. Nach Abschluss des Vorgangs müssten sich Soll- und Habenbuchung dann aber wieder ausgleichen, so dass das Geldtransitkonto zum Bilanzstichtag wieder auf 0 sein müsste. Zum Bilanzstichtag wies das Geldtransitkonto allerdings eine Höhe von 200.678,12 € auf. Die Summe resultiert jedoch nicht aus einer Geldbewegung im betreffenden Haushaltsjahr, sondern aus einer Buchung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Buchdatum 31.12.2003). Sollte es sich bei diesem Betrag um eine Fehlbuchung handeln, so wird empfohlen, diese ggf. in Zusammenarbeit mit der Softwarefirma des Buchungssystems zu bereinigen.

4.4 Zuordnung zum verbindlichen Kontenrahmen

Die Belegprüfung hat ergeben, dass die Finanzvorfälle nicht immer den entsprechenden Sachkonten des verbindlichen Kontenrahmens zugeordnet wurden. Auch wenn es sich um meist kleinere Beträge gehandelt hat, so sollte im Rahmen ordnungsmäßiger Buchführung verstärkt auf eine entsprechende Zuordnung geachtet werden. So wird zum Beispiel die Buchung der Abwasserabgabe über das Ertragskonto 332140 und das Einzahlungskonto 632150 abgewickelt. Die Abwälzung der Abwas-

serabgabe erfolgt rechtlich auf Grund der entsprechenden Satzung allerdings nicht durch die Gemeinde Zernien, sondern durch die Samtgemeinde Elbtalaue. Zweckmäßiger Weise wird die Einziehung der Abwasserabgabe beim Zahlungspflichtigen aber durch die Gemeinde Zernien vorgenommen. Für die Gemeinde Zernien ist die Abwasserabgabe somit eine „durchlaufende Zahlung“ im Sinne des § 59 Ziffer 14 GemHKVO, welche auch auf den entsprechenden Sachkonten des verbindlichen Kontenrahmens verbucht werden müsste.

4.5 Buchungssystematik

Bedingt durch die noch nicht erfolgten Jahresabschlüsse konnten Buchungen auch über den Bilanzstichtag (31.12.2011) hinaus rückwirkend im betreffenden Haushaltsjahr vorgenommen werden. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sollten Buchungen allerdings in zeitlicher Nähe zum „Geschäftsvorfall“ erfolgen. Auch wenn die Nachholung der vergangenen Jahresabschlüsse einen enormen Arbeitsaufwand verursacht, wird empfohlen, die zum Jahresabschluss gehörenden Buchungen spätestens im März des Folgejahres abzuschließen, um den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

4.6 Periodengerechte Zuordnung

Es sollte verstärkt auf eine periodengerechte Zuordnung geachtet werden. Auch wenn es sich hier von der Höhe her eher um kleinere Buchungsvorfälle handelt, so gehört die Periodengerechtigkeit zu den Grundsätzen der Doppik und sollte daher beachtet werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Zernien sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen. Es konnten Rücklagen durch den Vorjahresüberschuss gebildet werden. Auch in dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2011 wurde ein Überschuss erwirtschaftet. Die Liquidität der Gemeinde konnte verbessert und der Schuldenstand verringert werden.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, 29.08.2016

gez. Unterschrift

(Schattauer)